

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag der SALONWARE Pro GmbH für Software as a Service (gemäß Art. 28 DSGVO)

Stand: Januar 2018 – gültig ab 25.05.2018

1. Präambel

Die SALONWARE Pro GmbH, Piracher Straße 85, 84489 Burghausen ("**Auftragnehmer**") stellt

(Vollständige Firma und Adresse des Kunden)

("**Auftraggeber**") gemäß den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SALONWARE Pro GmbH für Software as a Service" ("**AGB SaaS**") Softwareprodukte ("**Software**") zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die Software wird von dem Auftragnehmer in einem Rechenzentrum betrieben und dem Auftraggeber zur Nutzung über das Internet zur Verfügung gestellt wird (auch als "Software as a Service" Modell bezeichnet).

2. Gegenstand

- 2.1. **Verarbeitung personenbezogener Daten.** Diese Vereinbarung ("**Vertrag**") regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die (i) der Auftraggeber bzw. deren Nutzer im Rahmen der Verwendung der Software in diese eingibt, (ii) die mit der Nutzung der Software entstehen oder sonst erhoben werden, und (iii) die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Hauptvertrages dem Auftragnehmer in sonstiger Weise überlässt ("**Daten**"). Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- 2.2. **Inhalt der Auftragsdatenverarbeitung.** Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung ist die Bereitstellung der Software zur Nutzung durch den Auftraggeber im Wege des Zugriffs über das Internet. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die betroffenen Personenkreise und Datenkategorien sind ebenfalls in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. **Verantwortliche Stelle.** Der Auftraggeber bleibt im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer alleiniger Verantwortlicher der Daten im Sinne des Datenschutzrechts, Art. 4 Nr. 7 DSGVO und ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung während der gesamten Vertragslaufzeit sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen alleine verantwortlich. Insbesondere wird der Auftraggeber nicht mehr personenbezogene Daten als erforderlich speichern und nicht für einen längeren als den erforderlichen Zeitraum. Der Auftraggeber hat Betroffene über Datenverarbeitungen zu informieren (z.B. im Rahmen von Datenschutzhinweisen). Soweit erforderlich hat der Auftraggeber Datenschutz-Einwilligungen einzuholen und (bei Daten über Beschäftigte) etwaige Mitbestimmungsrechte zu beachten.
- 3.2. **Weisungen.** Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der zur Verfügungstellung einer standardisierten aber konfigurierbaren Software über das Internet. Der Auftraggeber übt sein Weisungsrecht (siehe Ziffer 4.2) in Bezug auf die Daten entsprechend durch Einrichtung und Benutzung der Software aus. Im Übrigen sind Weisungen schriftlich zu erteilen oder mündliche Weisungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geht der Inhalt von Weisungen des Auftraggebers über dasjenige hinaus, was der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß dem Hauptvertrag schuldet, hat der Auftraggeber die entsprechenden Leistungen dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Ist eine Weisung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar, steht dem Auftragnehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages und dieses Vertrages zu.

- 3.3. Pflicht zur Freistellung.** Machen Dritte (einschließlich öffentliche Stellen) gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass der Auftraggeber gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat, insbesondere wenn Betroffene gegen den Auftragnehmer mit der Behauptung vorgehen, die Verarbeitung der Daten verstoße gegen ihre Rechte, so gilt Folgendes: Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, den Auftragnehmer bei der Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und den Auftragnehmer von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung für diese Freistellungspflicht ist, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Auftraggeber ermöglicht, auf Kosten des Auftraggebers - soweit möglich - alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Weisungsgebundenheit.** Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers - auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Land außerhalb der EU oder eine internationale Organisation - sofern er nicht durch das Recht der EU oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen und zum Zwecke der Bereitstellung der Software für den Auftraggeber und nach den Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke, gibt die Daten insbesondere nicht unbefugt an Dritte weiter oder nutzt sie für eigene konkurrierende geschäftliche Zwecke. Dem Auftragnehmer ist es jedoch gestattet, die Daten in anonymisierter Form (ohne Personenbezug) zur Fehleranalyse sowie zur Verbesserung und Fortentwicklung der Software zu verarbeiten und zu nutzen.
- 4.2. Hinweispflicht.** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte schriftliche Weisung nach Meinung des Auftragnehmers gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der EU oder Deutschlands verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Eine Pflicht zur rechtlichen Prüfung von Weisungen besteht für den Auftragnehmer nicht.
- 4.3. Berichtigung, Löschung und Sperrung.** Sind personenbezogene Daten zu berichtigen, löschen oder die Verarbeitung einzuschränken (Sperrung), nimmt dies der Auftraggeber durch Nutzung der entsprechenden Funktionen der Software selbst vor. Ist dies nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die Berichtigung, Löschung oder Sperrung nach den Weisungen des Auftraggebers. Für die Herausgabe und Löschung der Daten bei Vertragsende gilt Ziffer 9.4 der AGB SaaS.
- 4.4. Datengeheimnis.** Der Auftragnehmer gewährleistet dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 4.5. Meldepflicht.** Wenn dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ ist jede Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten des Auftraggebers führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.
- 4.6. Unterstützungspflicht.** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Art. 12 - 23 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen; Eine Pflicht des Auftragnehmers die Software so bereitzustellen, dass Betroffenenrechte unter der DSGVO automatisiert erfüllt werden können besteht nicht. Zudem besteht durch die vorgenannte

Unterstützungspflicht keine Pflicht des Auftragnehmers zur Anpassung der Software. Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen. Den durch die Erfüllung der Unterstützungspflichten nach dieser Ziffer 4.6 verursachten Aufwand (einschließlich Arbeitszeit) hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten.

- 4.7. **Technische und organisatorische Maßnahmen.** Der Auftragnehmer trifft in seinem Verantwortungsbereich alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen.
- 4.8. **Anfragen von Aufsichtsbehörden.** Anfragen von Aufsichtsbehörden (Art. 31 DSGVO) in Bezug auf unmittelbare Pflichten des Auftragnehmers aus der DSGVO (vgl. Art. 30, 32, 46 Abs. 1 DSGVO) beantwortet der Auftragnehmer eigenständig und informiert den Auftraggeber nur, soweit die Sache unmittelbare rechtliche Auswirkungen auf den Auftraggeber hat.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 5.1. **Kontrollen.** Der Auftraggeber ist in Bezug auf seine Daten berechtigt, die Einhaltung a) der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz, b) der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und c) der Weisungen des Auftraggebers jeweils im erforderlichen Umfang beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Kontrollen in den Betriebsstätten des Auftragnehmers muss der Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich ankündigen. Kontrollen sind zu den üblichen Geschäftszeiten und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen.
- 5.2. **Kosten.** Durch Kontrollen entstehende Kosten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer erstatten. Dies umfasst auch eine branchenübliche Aufwandsentschädigung für die Arbeitszeit des vom Auftragnehmer beanspruchten Personals. Der Auftragnehmer kann im Falle einer angekündigten Kontrolle einen angemessenen Vorschuss vom Auftraggeber verlangen.
- 5.3. **Schutzwürdige Interessen des Auftragnehmers.** Soweit durch Kontrollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers offenbart oder geistiges Eigentum des Auftragnehmers gefährdet werden kann, hat der Auftraggeber die Kontrollen durch eine fachkundigen und unabhängigen Dritten vornehmen zu lassen, der sich gegenüber dem Auftragnehmer vorab schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1. **Gestattung von Unterauftragnehmern.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen weitere Auftragnehmer (Unterauftragnehmer) im Wege der Auftragsverarbeitung einzuschalten, insbesondere Hoster, sofern die Datenverarbeitung durch einen Anbieter mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfolgt und die Datenverarbeitungsanlagen sich innerhalb der EU oder dem EWR befinden. Der Auftragnehmer stimmt der Einschaltung solcher Unterauftragnehmer hiermit zu.
- 6.2. **Änderungen.** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber (E-Mail genügt) über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragnehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Der Auftraggeber wird einen Einspruch nur aus sachlichen Gründen einlegen. Im Falle eines Einspruchs steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Recht zur Kündigung des Hauptvertrags zu, im Voraus bezahlte Gebühren sind dann vom Auftragnehmer anteilig zurückzuzahlen.
- 6.3. **Verträge mit Unterauftragnehmern.** Nimmt der Auftragnehmer die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch, so wird der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in diesem Vertrag festgelegt sind. Kommt der weitere Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers.

6.4. **Auskunftsrecht.** Auf Verlangen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit (i) welche Unterauftragnehmer der Auftragnehmer zur Datenerhebung-, -verarbeitung und/oder -nutzung eingeschaltet hat, (ii) welche Dienstleistungen diese für den Auftragnehmer übernehmen, und (iii) welche Datenschutzvereinbarungen getroffen wurden.

7. Laufzeit

7.1. **Laufzeit.** Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.2. **Daten bei Vertragsende.** Für die Herausgabe und Löschung der Daten bei Vertragsende gilt Ziffer 9.4 der AGB SaaS.

8. Schlussbestimmungen

8.1. **Anwendbares Recht.** Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung.

8.2. **Gerichtsstand.** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand derjenige beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

8.3. **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

* * *

Für den Auftraggeber (Kunde)

Name (in Blockbuchstaben)

Position / Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Für den Auftragnehmer (SALONWARE Pro GmbH)

Regina Grabmaier

Name (in Blockbuchstaben)

Geschäftsführerin

Position / Funktion

Burghausen, den 20.03.2018

Ort, Datum

Unterschrift

